

(2) Für die Erhaltung und den Ausbau der zentralen Pionierlager, der Jugendherbergen, der ständigen und saisonbedingten Wandereinrichtungen sowie der Einrichtungen der örtlichen Feriengestaltung tragen die örtlichen Räte eine besondere Verantwortung. Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben die Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager bei der Durchführung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der zentralen Pionierlager unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven zu unterstützen. Die örtlichen Räte haben Maßnahmen einzuleiten, um das Netz der touristischen Einrichtungen zu erweitern und die vorhandenen in ihrem baulichen Zustand sowie in der Innenausstattung zu verbessern.

§5

Leitung der Feriengestaltung

(1) Die Feriengestaltung wird durch den Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung geleitet.

(2) Der Zentrale Ausschuß für Feriengestaltung

- bestimmt, ausgehend von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Beschlüssen des Zentralrates der FDJ und seiner Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Grundsätze für den Inhalt und den Ablauf der Feriengestaltung, für die einheitliche Durchführung der verschiedenen Formen und Veranstaltungen der Feriengestaltung und für die Vorbereitung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer;
- koordiniert die Tätigkeit aller an der Feriengestaltung beteiligten zentralen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Feriengestaltung;
- kontrolliert die Durchführung der Feriengestaltung und sichert ein straffes Informationssystem über deren Verlauf
- organisiert den Erfahrungsaustausch über die besten Ergebnisse und Methoden bei der Durchführung der Feriengestaltung in allen Formen.
- trifft in der Zeit der Sommer- und Winterferien verbindliche Entscheidungen, die für die operative Leitung und ordentliche Durchführung der Feriengestaltung notwendig sind.

(3) Dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Stellvertreter der Leiter folgender zentraler staatlicher Organe und Mitglieder der Sekretariate bzw. Präsidien folgender gesellschaftlicher Organisationen an:

- des Ministeriums für Volksbildung
- des Ministeriums für Kultur
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung

- des Ministeriums des Innern
 - des Ministeriums für Grundstoffindustrie
 - des Ministeriums für Chemische Industrie
 - des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
 - des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen und Fahrzeugbau
 - des Ministeriums für Leichtindustrie
 - des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 - des Ministeriums für das Post- und Fernmeldewesen
 - des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen
 - des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte
 - der Staatlichen Plankommission
 - des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
 - des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
 - des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
 - des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend
 - des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung
 - des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands
 - des Bundesvorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes
 - des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik
 - des Komitees für Touristik und Wandern der Deutschen Demokratischen Republik
 - des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
 - des Präsidialrates des Deutschen Kulturbundes
 - des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes
 - des Zentralausschusses für Jugendweihe in der Deutschen Demokratischen Republik
 - bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer.
- (4) Der Zentrale Ausschuß für Feriengestaltung wird vom Leiter des Amtes für Jugendfragen geleitet. Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung sind die Vertreter
- des Ministeriums für Volksbildung
 - des Ministeriums für Kultur
 - des Ministeriums für Gesundheitswesen